



Leistungsauftrag

vom 16. August 2023

Leistungsauftrag der Regionalen Psychiatriekommission Horgen-Affoltern 01.01.2024 – 30.06.2027

Der vorliegende Leistungsauftrag regelt die Beziehung zwischen der Gesundheitsdirektion und der Regionalen Psychiatriekommission Horgen-Affoltern.

Die Regionalen Psychiatriekommissionen stützen sich auf das kantonale Psychiatriekonzept (Leitbild und Rahmenkonzept), insbesondere Seite 95 Ziff. 2. Das Psychiatriekonzept ist vom Regierungsrat des Kantons Zürich zur Kenntnis genommen worden (RRB Nr. 1830/1998).

1.1 Organisation

Die Mitglieder der Regionalen Psychiatriekommission sind Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen und Interessensgruppen aus dem Kreis der Dienstleistungserbringer und der Betroffenen in der Psychiatrieregion. Die Stammklinik der Psychiatrieregion muss durch mindestens eine Person vertreten sein. Zudem sollen nach Möglichkeit die im Anhang aufgeführten Gruppierungen in der Regionalen Psychiatriekommission mit mindestens einer Person vertreten sein. Die Gesundheitsdirektion kann eine Vertretung in die Kommission delegieren.

Leitender Ausschuss

Die Geschäfte der Regionalen Psychiatriekommission werden durch einen leitenden Ausschuss geführt. Der leitende Ausschuss ist für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Geschäfte zuständig und gegenüber der Kommission und der Gesundheitsdirektion verantwortlich. Er besteht mindestens aus einer Präsidentin/einem Präsidenten und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es können weitere Kommissionsmitglieder in den leitenden Ausschuss gewählt werden. Im leitenden Ausschuss sind mindestens je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der institutionellen Psychiatrie und des freipraktizierenden Bereichs vertreten.

Der Präsident bzw. die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des leitenden Ausschusses werden durch die Regionale Psychiatriekommission auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Kommission

Die Regionale Psychiatriekommission tagt mindestens zweimal pro Jahr. Sie wird durch den leitenden Ausschuss oder durch Antrag von mindestens einem Viertel der Kommissionsmitglieder einberufen. Die Kommissionssitzungen werden durch die Präsidentin/den Präsidenten bzw. dessen/deren Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Anregungen und Anträge sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis drei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben. Die Traktanden werden den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag bekanntgegeben. Ergänzungen zu Traktanden sind der Präsidentin/dem Präsidenten bis eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben.

Bei der Entscheidungsfindung ist ein Konsens anzustreben.

Die Kommission kann für spezielle Aufträge und Aufgaben Arbeitsgruppen und Ausschüsse einsetzen.

Ansonsten konstituiert sich die Regionale Psychiatriekommission selbst.





1.2 Auftrag

Die Regionale Psychiatriekommission bildet gemäss kantonalem Psychiatriekonzept eine Plattform für die Koordination und die Zusammenarbeit aller Dienstleistungserbringer und Betroffenen in der Psychiatrieregion Zürich. Sie stellt sich in den Dienst einer zeitgemässen psychiatrischen Versorgung und pflegt den Informationsaustausch bezüglich Themen und Fragestellungen der psychiatrischen Versorgung in ihrer Region. Insbesondere bespricht sie Fragen der Kooperation und Koordination von Leistungserbringern, erörtert die Versorgungssituation, weist auf Mängel in der Versorgung hin und erarbeitet Lösungen. Sie kann den beteiligten Organisationen in der Region und der Gesundheitsdirektion Vorschläge unterbreiten.

Die Kommission setzt sich für ein besseres Verständnis in der Bevölkerung für Anliegen der psychiatrischen Versorgung und der darin tätigen Organisationen ein und hilft so, die Stigmatisierung von psychisch Kranken abzubauen.

Die Regionale Psychiatriekommission nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufträge der Gesundheitsdirektion entgegen und kann von dieser als Konsultativ-Organ beigezogen werden.

1.3 Dauer des Leistungsauftrages

Der Leistungsauftrag gilt für 3,5 Jahre und läuft am 30. Juni 2027 aus. Er kann in gegenseitigem Einvernehmen darüber hinaus verlängert werden.

1.4 Entschädigung

Die Regionale Psychiatriekommission erhält von der Gesundheitsdirektion jährlich einen pauschalen Betrag für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Entschädigung beträgt für die Jahre 2024 bis 2027 pauschal je Fr. 10'000.- pro Jahr. Die Entschädigung dient zur Deckung der Ausgaben für Administration sowie für Spesen und Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses oder von Arbeitsgruppen und Ausschüssen.

Bei einem aufgelaufenen Saldo der liquiden Mittel von Fr. 20'000.- werden die Entschädigungszahlen ausgesetzt. Wenn Projekte im Folgejahr geplant sind, kann die Regionale Psychiatriekommission bei der Gesundheitsdirektion zusätzliche Beiträge oder eine gezielte Erhöhung des Vermögensbestandes beantragen. Die Regionale Psychiatriekommission hat hierzu der Gesundheitsdirektion einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Kommissionssitzungen

Für Kommissionssitzungen wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Leitender Ausschuss, Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Delegierte von staatlichen oder staatsbeitragsberechtigten Institutionen erhalten keine Entschädigungen, sofern ihre Aufwände als Arbeitszeit abgegolten werden. Die übrigen Mitglieder werden nach folgenden Ansätzen für ihren Aufwand bzw. für Sitzungen (inklusive Vorbereitung, Reisezeit und -spesen) entschädigt:

Sitzungsdauer bis 2 ½ Stunden	Sitzungsdauer von mehr als 2 ½ und weniger als 4 Stunden (halber Tag)	Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden (ganzer Tag)
Fr. 170.-	Fr. 250.-	Fr. 400.-

Weitere Auslagen / Spesen

Weitere Auslagen und Spesen können nach vorgängiger Vereinbarung von allen Mitgliedern geltend gemacht werden.

Sonderaufträge

Für Sonderaufträge der Gesundheitsdirektion kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden.

1.5 Kompetenzen

Die Mitglieder der Regionalen Psychiatriekommission erhalten ihre Kompetenzen zur Erfüllung des Auftrags durch die Organisation, welche sie in die Kommission entsendet und müssen über ein Mandat der Organisation verfügen, welche sie vertreten.

Die Kompetenz und die Verantwortung für die Verwendung der Beiträge der Gesundheitsdirektion liegen beim leitenden Ausschuss. Er ist gegenüber der Kommission und der Gesundheitsdirektion rechenschaftspflichtig und hat der Gesundheitsdirektion jederzeit Einblick in die Abrechnung zu gewähren.

Soweit aus dem Pauschalbetrag über den generellen Verwendungszweck hinaus freie Mittel resultieren, können diese zur Finanzierung kleinerer Projekte, die dem Auftrag der Regionalen Psychiatriekommission entsprechen, verwendet werden.

1.6 Berichterstattung

Die Regionale Psychiatriekommission unterbreitet der Gesundheitsdirektion jährlich bis 31. März einen Bericht, in dem sie über folgende Punkte Auskunft erteilt:

- Aktivitäten und Zielerreichung im vergangenen Jahr
- Stand der Vernetzung und Beurteilung der Zusammenarbeit
- Aufgetretene Herausforderungen und wie diese gelöst werden konnten
- Finanzbericht und Auskunft über die Mittelverwendung
- Absehbare Entwicklungen, die möglicherweise einen wesentlichen Einfluss auf die psychiatrische Versorgung haben

Im Anhang des Berichtes sind folgende Dokumente aufzuführen:

- Mitgliederliste mit Angabe der Organisation, die vom jeweiligen Mitglied vertreten wird und der Rolle in der Regionalen Psychiatriekommission (Mitglied, Mitglied im Leitenden Ausschuss, Präsidentin/ Präsident)
- Auftrag für die Überweisung der Pauschale inkl. Einzahlungsschein



Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
4/5

Zürich, den 8.9.2023

Dr. med. Peter Indra
Amtschef

Dr. med. Nadja Weir
Leiterin Ressort Spitalversorgung

Bernadette Dubs
Präsidentin, Regionale Psychiatriekommission
Horgen-Affoltern

Dr. med. Tim Klose
Vizepräsident, Regionale
Psychiatriekommission Horgen-Affoltern



Anhang

Liste der Gruppierungen, die in der Regionalen Psychiatriekommission mit mindestens einer Person vertreten sein sollen

- ambulante/teilstationäre Dienste (pro Sektor)
- Sozialdienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Psychogeriatric
- Suchthilfe
- Sozialpsychiatrische Institutionen (IG/Verein für Sozialpsychiatrie/Arbeit und Wohnen)
- niedergelassene Psychiater
- niedergelassene Hausärzte
- niedergelassene nicht-ärztliche Psychotherapeuten
- stationäre somatische Akutversorgung (z.B. Bezirksspital)
- SPITEX
- IV-Stelle
- Gemeinden
- Angehörige
- Betroffene
- (weitere regionsspezifische Organisationen, Institutionen oder Berufsgruppen)